

**Vereinssatzung des
WildnisLeben Freising e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen " WildnisLeben Freising e. V. ".
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

- a) Zwecke der Körperschaft sind:
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Lehrmethode mittels Coyote Teaching (Lernmethode mit dem grundsätzlichen Ansatz des nachhaltigen Lernens durch eigene unmittelbare Erlebnisse in natürlicher Umgebung) anhand fortlaufender Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Kennenlernen und Gebrauchen der heimischen Pflanzenwelt, ökologischer Zusammenhänge
 - Vermittlung von Wissen über heimische Tiere
 - Fähigkeiten, in der Wildnis zu leben
 - Trainieren von Aufmerksamkeit, Bewusstsein, Wertschätzung und Respekt in unserer natürlichen Umwelt
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder und Beitritt

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme sucht. Über die Aufnahme entscheiden die einzelnen Abteilungsleiter mit Zustimmung des Vorstandes. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben. Dem Betroffenen steht jedoch zur Erlangung der Aufnahme die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- b) Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist das Mitglied „Vollmitglied“. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- c) Bei Neuaufnahmen ist grundsätzlich ein Aufnahmeantrag auszufüllen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- d) Jedes Mitglied hat dem Vorstand jeglichen Anschriftenwechsel mitzuteilen und zwar innerhalb von 2 Monaten nach Umzug.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich beim Vorstand zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, bestehen.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, bei unehrenhaftem Vergehen und sonstigen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins, auch in der Öffentlichkeit, irgendwie schaden, bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften, oder wegen Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendungen als unzustellbar zurückkommen.
Über den Ausschluss entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- c) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in b) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- d) Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, die Satzung und Anordnungen des Vereins zu befolgen, Beiträge zu entrichten und sein Möglichstes zur Hebung des Vereins beizutragen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Beitrag und Aufnahmegebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben, sofern das nicht möglich ist, ist der Beitrag ohne Aufforderung beim Schatzmeister zu Beginn jedes Jahres im Voraus an den Verein zu entrichten.
- c) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden.
Beitragsbefreiungen, die dem Verein in irgendeiner Weise von Nutzen sind, können vom Vorstand beschlossen und auch wieder aufgehoben werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Vereinsausschuss
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schatzmeister, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden hat
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Rechtsgeschäfte bis zum Betrage von € 5.000,00 inkl. Dauerschuldverhältnisse im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Hierzu bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung

kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
Die Vorstandschaft entscheidet über die Mittelverwendung sowie über ggf. zu bildende Rücklagen.
Dies ist in der jährlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 10

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- bis zu drei weiteren Beisitzern
- Ehrenvorsitzende

Weitere Mitglieder des Vereinsausschusses können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind bindend.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

- Beschlussfassung über Geschäfte, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen
- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinspolitik unter besonderer Berücksichtigung der abteilungsübergreifenden Fragen
- Bearbeitung und Auslegung von Satzungsfragen
- Erlass von Regeln zu Gemeinschaftsordnungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
- Jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes

Der Vereinsausschuss tritt einmal im jeweiligen Kalendervierteljahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse gelten durch einfache Mehrheit als gefasst.

Der Vereinsausschuss kann je nach Bedarf Ausschüsse bilden, die mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet sind, und dem Vereinsausschuss beratend zur Seite stehen.

Der Vereinsausschuss wird im Rahmen von Wahlen durch Vorschlägen/Ernennung mittels Handabstimmung für zwei Jahre gewählt.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat Januar des Kalenderjahres statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Versammlung beschließt über die Beitragssatzung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt der Ereignisse begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

- b) Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Kassenprüfer können nur Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Freisinger Tagblatt), mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der

Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post (e-Mail). Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsausschusses einzuberufen.

- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, freier Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Die übrigen Ausschussmitglieder werden aufgrund einer vor der Mitgliederversammlung abzuhaltenden Abteilungsversammlung der einzelnen Abteilungen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und per Akklamation gewählt, falls nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Ein Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird, hat Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen und anschließend die gesamte Neuwahl durchzuführen. Mitglieder des amtierenden Vorstandes und des amtierenden Vereinsausschusses können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Tätigkeiten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleiter berufen Sitzungen und Abteilungsversammlungen ein, wenn die Besprechung und Regelung dringender Fragen notwendig sind. Der Vorstand hat das Recht, an diesen teilzunehmen und ist hierzu von den Abteilungen einzuladen.

Disziplinarische Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 14

Kassenführung

- a) Der auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Verein verfolgt keinen geschäftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.
- b) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Jede Einnahme und Ausgabe muss in den Kassenbüchern verbucht sein und mit Rechnung bzw. Quittung belegt werden. Die Bücher sind auf dem laufenden zu halten und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung so weit abzuschließen, dass den Kassenprüfern die Prüfung der Bücher samt Belegen sowie die Erstellung eines Kassenberichtes möglich ist. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Belege und die Kasse nehmen.
- c) Der Schatzmeister ist nur ermächtigt, solche Ausgaben selbstständig vorzunehmen, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung notwendig sind.
- d) Alle Belege sind von dem Vorstand oder den betreffenden Abteilungsleitern abzuzeichnen. Der Verein haftet nicht für Ausgaben die widerrechtlich getätigt wurden. Die Übernahme widerrechtlich getätigter Ausgaben kann nur durch Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgen.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern für die bei den Veranstaltungen eintretenden Unfällen, Sachbeschädigungen oder Diebstähle auf den Plätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 16

Ehrenmitglieder, Ehrungen

- a) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden dürfen nur diejenigen Personen durch den Vereinsausschuss ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Beitragszahlung steht in ihrem Ermessen.
- b) Bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied die silberne Ehrennadel. Bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Diese Auszeichnungen können auch bei besonderen Verdiensten um den Verein durch den Vereinsausschuss zuerkannt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- e) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an A.P.E e.V, Schefflering 35, 85276 Hettenshausen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Die regelmäßigen Freistellungsbescheinigungen als Nachweis der Gemeinnützigkeit sind vor zu legen. Sollte diese wegfallen, wird das Vermögen der Gemeinde Wolfersdorf überlassen zur Weitergabe an gemeinnützige Körperschaften

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. 01. 2024 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.